



Stadt Schotten

Amtliche Bekanntmachung

http://: www.schotten.de
E-Mail: info@schotten.de

Erster Nachtrag zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Schotten

Aufgrund der §§ 71, 71a, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. August 2018 (GVBl. S. 374) und aufgrund des § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Gefahrenabwehrverordnung für die Bereiche der Parkanlagen und der jeweiligen Vorplätze der Festhalle und des Vulkaneums beschlossen:

Artikel 1 Änderung des § 12

Schutz der öffentlichen Anlagen vor Schäden

- (1) Die Benutzung öffentlicher Anlagen kann auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.
Für den Alteburg- und Vierstädtepark ist es verboten:
1. Alkohol zu sich zu nehmen und mitzuführen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr
 2. Betäubungsmittel zu sich zu nehmen und mitzuführen
 3. Unberechtigtes Fahren mit Kraftfahrzeugen
 4. Das dauerhafte Verweilen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr
 5. Verursachen von Lärm, insbesondere das Abspielen von Tonträgern (Radio, USB-, CD-, DVD-Geräte, Mobiltelefone, Lautsprecher usw.) der die Allgemeinheit bzw. unmittelbare Nachbarschaft wesentlich beeinträchtigt.
- (2) Unzulässig ist in öffentlichen Anlagen
1. Pflanzungen zu betreten oder in irgendeiner Weise zu verändern, Zweige abzubrechen oder Blumen zu pflücken,
 2. Wege mit Fahrzeugen –ausgenommen Fahrzeuge der Polizei, Rettungsfahrzeuge oder zur Pflege der Anlagen, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug– zu befahren, zu zelten,
 3. ungenehmigt gewerbliche Leistungen anzubieten,
 4. ungenehmigt gewerbliche Leistungen anzubieten,
 5. Kinderspielplätze und Bolzplätze entgegen der Vorschriften der jeweiligen Benutzungsordnung des Magistrates der Stadt Schotten zu benutzen.

Artikel 2 Änderung des § 13

Schutz der Benutzer der öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen vor Schäden und Belästigungen

- (1) Die öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen gem. § 1 VO dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden. Die Benutzung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme.
- (2)
1. Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr müssen gem. § 2 Abs. 5 StVO mit Sportrollern und Fahrrädern Gehwege und Fußgängerzonen benutzen.
Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr dürfen i. S. v. § 2 StVO Gehwege und Fußgängerzonen mit Sportrollern und Fahrrädern benutzen. Fußgänger dürfen nicht gefährdet oder behindert werden.
 2. Inlineskater müssen Gehwege, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigte Bereiche mit gebührender Rücksicht auf Fußgänger benutzen.
- (3) Zur Vermeidung von Schäden und Belästigungen ist es auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen gem. des § 1 VO untersagt,
1. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
 2. außerhalb von Kinderspiel-, Bolz- und Sportplätzen oder sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Plätzen, insbesondere in Fußgängerzonen, in belästigender oder gefährdender Weise Sport zu treiben,
 3. in den öffentlichen Anlagen Inlineskater, Roller oder Fahrräder in gefährdender oder belästigender Weise zu benutzen.
 4. Für die Vorplätze und das Umfeld der Festhalle und des Vulkaneums sowie die Bushaltestellen gilt § 12 Abs. 1 entsprechend.

Artikel 3 Neuaufnahme des § 13a Verweisung und Hausrecht

- (1) Zur Ausübung des Verweisungsrechtes sind unbeschadet besonderer Anweisungen und Vorschriften die Beamten der Vollzugspolizei und die Ordnungspolizei / Hilfspolizeibeamten der Stadt Schotten ermächtigt.
- (2) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt oder durch sein Verhalten andere Benutzer stört oder belästigt, hat sich auf Verlangen der weisungsbefugten Personen -siehe Abs. 1- umgehend aus den Anlagen oder Einrichtungen nach den Vorschriften des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu entfernen.

- (3) Im Falle einer wiederholten Verweisung kann ein bis zu 6 Monaten befristetes Benutzungsverbot gegen den Störer nach dem HSOG verhängt werden. Dieses Benutzungsverbot kann bei erneuter Zuwiderhandlung wiederholt verhängt werden.

Artikel 4 Änderung des § 17 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen
 - a) andere insbesondere durch Trunkenheit oder rauschbedingte Handlungen in unzumutbarer Weise belästigt oder behindert,
 - b) in aggressiver Weise bettelt, insbesondere dabei den Weg versperrt, Personen festhält oder anderen in bedrängender Weise nachläuft;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 öffentliche Gebäude, Straßen oder Anlagen, die zu ihnen gehörenden Einrichtungen, Bushaltestellen, Bäume oder sonstige fremde Sachen beschriftet, bemalt, besprüht oder mit Anschlägen, Plakaten oder anderen Werbemitteln versieht;
 3. entgegen § 3 Abs. 4 und 5 Beschriftungen, Bemalungen, Besprühungen, Anschläge, Plakatierungen oder andere Werbemittel nicht unverzüglich beseitigt;
 4. entgegen § 4 Verschmutzungen durch verteilte Schriften nicht unverzüglich beseitigt;
 5. entgegen § 5 Abs. 1
 - a) öffentliche Straßen, öffentliche Anlagen und die in ihnen befindliche Gegenstände sowie Pflanzungen, Denkmäler, Fronten von öffentlichen Gebäuden und Einfriedungen, öffentliche Schutz- und Warteräume, Masten, Verteilerkästen, Plakatwände und ähnliche Einrichtungen verunreinigt,
 - b) auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge wäscht oder repariert, Öl wechselt oder in gefährdender Weise mit brennbaren Flüssigkeiten hantiert, den Inhalt von Straßenpapierkörben sowie auf oder an Straßen aufgestellte Abfalltonnen oder Abfallsäcke verstreut,
 - c) Müll, Abfälle, Gegenstände für die Rohstoffrückgewinnung, sperrige Güter und verunreinigende Stoffe auf anderen als den dafür zugelassenen Anlagen, Einrichtungen, insbesondere Containern oder Papierkörben ablagert, abstellt oder ablegt, das Einfüllen in Glascontainer an Werktagen in der Zeit von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vornimmt,
 - d) entgegen § 5 Abs. 2 die Verunreinigung der in § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 umfassten Bereiche und Gegenstände nicht unverzüglich beseitigt;
 - e) entgegen § 6 öffentliche Straßen oder in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Teiche, Weiher und Seen wider ihrer Zweckbestimmung benutzt, sie beschmutzt, das Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände in sie einbringt oder, soweit es nicht ausdrücklich zugelassen ist, sich darin wäscht oder darin badet;
 6. entgegen § 7 Abs. 1 wildlebende Tauben füttert oder Futter auslegt, das üblicherweise auch von Tauben aufgenommen wird,
 7. entgegen § 7 Abs. 2 in öffentlichen Anlagen lebende Tiere mehr als nach den Umständen unvermeidbar stört,
 8. entgegen § 8 Abs. 1 die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte benutzt, obwohl er älter als 14 Jahre ist,
 9. entgegen § 8 Abs. 2 Kinderspielplätze und Bolzplätze außerhalb der zugelassenen Zeiten bzw. nicht zweckentsprechend nutzt,
 10. entgegen § 8 Abs. 3 auf Bolz- und Kinderspielplätzen alkoholische Getränke zu sich nimmt,
 11. entgegen § 8 Abs. 3 auf Bolz- und Kinderspielplätzen raucht;
 12. entgegen § 9 Abs. 1 in öffentlichen Anlagen außerhalb der vorgesehenen Stellen grillt,
 13. entgegen § 9 Abs. 2 offenes Feuer im Freien außerhalb der dafür vorgesehenen Plätze entzündet, unterhält oder eine Feuerstelle bereits verlässt, obwohl das Feuer und die Glut noch nicht restlos erloschen sind oder
 14. entgegen § 9 Abs. 3 andere Brennmittel als unbehandelte Hölzer als Brennmaterial verwendet;
 15. entgegen § 10 Abs. 1 nicht dafür sorgt, dass sich sein Hund oder ein anderes Tier nur unter Aufsicht der Öffentlichkeit bewegt oder Tiere auf Kinderspiel- und Bolzplätze mitnimmt, entgegen § 10 Abs. 2 den Hund, den er ausführt, in den der Allgemeinheit zugänglichen unfriedeten oder anderweitig begrenzten Park-, Garten- oder Grünanlagen nicht an einer Leine im Sinne des § 10 Abs. 2 führt,
 16. entgegen § 10 Abs. 3 den Hund an einer Leine, Halsband oder Halskette führt, die von ihrer Beschaffenheit nicht zum sicheren Halten des Hundes geeignet ist; den Hund an einer Leine führt, die länger als 2 m ist; eine mit einer selbsttätigen Aufrollvorrichtung versehene Leine benutzt, deren Höchstlänge 10 m überschreitet,

12. entgegen § 11 Abs. 2 verbotswidrige Verunreinigungen im Sinne von § 11 Abs. 2 nicht unverzüglich beseitigt;
13. a) entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 Alkohol zu sich nimmt und/oder mit sich führt,
- b) entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 2 Betäubungsmittel zu sich nimmt und/oder mit sich führt,
- c) entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 3 Kraftfahrzeuge unberechtigt nutzt,
- d) entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 4 zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr dauerhaft verweilt,
- e) entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 5 Lärm verursacht,
- f) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 1 Pflanzungen betritt oder in irgendeiner Weise verändert, Zweige abbricht oder Blumen pflückt,
- g) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 2 Wege mit Fahrzeugen befährt, es sei denn es handelt sich um Polizei- oder Rettungsfahrzeuge, zur Pflege der Anlagen benutzten Fahrzeuge, Kinderwagen, Krankenfahrstühle oder Spielzeug,
- h) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 3 zeltet,
- i) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 4 ungenehmigt gewerbliche Leistungen anbietet,
- j) entgegen § 12 Abs. 2 Nr. 5 Kinderspielplätze und Bolzplätze entgegen den Vorschriften der jeweiligen Benutzungsordnung des Magistrates der Stadt Schotten benutzt;
14. a) entgegen § 13 Abs. 1 und 3 unter Nichtbeachtung der gegenseitigen Rücksichtnahme öffentliche Straßen und Anlagen so benutzt, dass andere mehr als nach den Umständen unvermeidbar gefährdet oder belästigt werden, insbesondere Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt, in den übrigen öffentlichen Anlagen Inlineskater in gefährdender oder belästigender Weise benutzt, oder außerhalb von Kinderspiel-, Bolz- oder sonst dafür ausdrücklich freigegebenen Plätzen, in belästigender oder gefährdender Weise Sport treibt,
- b) entgegen § 13 Abs. 3 Nr. 1 als gesetzlicher Vertreter sein Kind unter Verletzung der gesetzlichen Aufsichtspflicht mit dem Fahrrad auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone oder in verkehrsberuhigten Bereichen ohne gebührende Rücksicht auf Fußgänger fahren lässt;
15. entgegen § 13 Abs. 3 Nr. 2 beim Fahren mit Inlineskatern oder einem Sportroller auf dem Gehweg, in der Fußgängerzone oder den verkehrsberuhigten Bereichen keine gebührende Rücksicht auf Fußgänger nimmt;
16. a) entgegen § 13a sich auf Verlangen nicht aus den Anlagen bzw. von den Vorplätzen entfernt,
- b) entgegen § 13a sich nicht an das Benutzungsverbot hält;
17. entgegen § 14 Bäume und Sträucher trotz aufgetretener Behinderungen nicht bescheidet;
18. a) entgegen § 15 Abs. 1 nicht die Anbringung, Entfernung oder Veränderung an Zeichen, Aufschriften, Vorrichtungen oder Einrichtungen, die der Straßenbezeichnung, dem Hinweis auf verlegte Entsorgungs- und Entwässerungsanlagen oder anderen öffentlichen Zwecken dienen, an seinem Haus oder Grundstück duldet,
- b) entgegen § 15 Abs. 2 Einrichtungen i. S. des § 15 Abs. 1 beschädigt oder unkenntlich macht.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 3 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die Öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € für jeden Fall der Zuwiderhandlung geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Bürgermeisterin als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß § 77 Abs. 3 i. V. m. § 85 Abs. 1 Nr. 4 HSOG.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung wird hiermit **ausgefertigt**; es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Schotten, den 16.12.2021
Der Magistrat der Stadt Schotten
Susanne Schaab, Bürgermeisterin

- #### Ergänzung des Bußgeldkataloges
- ##### Anlage zur Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Bereich der Stadt Schotten
39. Konsum von Alkohol und Betäubungsmitteln in den Parkanlagen und auf den jeweiligen Vorplätzen der Festhalle und des Vulkaneums
100,00 €
 40. Dauerhaftes Verweilen zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr in den Parkanlagen und den jeweiligen Vorplätzen der Festhalle und des Vulkaneums
50,00 €